



II- 1496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH 625/A.B.

BUNDESMINISTERIUM 670/J.  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG ZU  
23. Aug. 1972

Zahl 8.333-PräsB/72 Präs.

Unterstützungsdienst im Bundesheer;

Anfrage der Abgeordneten TÖDLING,  
SUPPAN und Genossen an den Bundes-  
minister für Landesverteidigung,  
Nr. 670 /J

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 9. Juli 1972 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat TÖDLING, SUPPAN und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr.670/J, betreffend Unterstützungsdienst im Bundesheer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Bei den sogenannten "Hilfsdiensten" im Bundesheer muß zwischen jenen innerbetrieblichen Aufgaben, die ohne einsatzbezogene organisatorische Verknüpfung mit den Truppenverbänden besorgt werden können, und jenen, die im Hinblick auf die innerbetrieblichen Erfordernisse eines Ersatzes als militärische Verwendungen zu werten sind, unterschieden werden. Nur für Hilfsdienste der erstgenannten Art, wie vor allem Reinigungsarbeiten oder verschiedene Hilfsarbeiten in Lagern und Anstalten, können Zivilbedienstete herangezogen werden; in begrenztem Umfang gilt dies auch für Küchendienste, Fernmeldebetriebsdienste und bestimmte Bewachungsaufgaben. Eine exakte Angabe des Prozentsatzes der Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen, die überwiegend zu

diesen Hilfsdiensten herangezogen werden, ist nicht möglich, weil der Bedarf an solchen Diensten organisatorisch und ausbildungsmäßig, aber auch witterungsbedingt (Schneeräumarbeiten) Schwankungen unterworfen ist. Im Durchschnitt dürfte der Anteil der überwiegend mit den vorerwähnten Hilfsdiensten befaßten Wehrpflichtigen eines Einberufungskontingents etwa 10 % betragen.

Zu anderen Unterstützungsdienssten, so beispielsweise im Bereich der Kraftfahr-, Sanitäts- und Instandsetzungsdienste, die - wie bereits erwähnt - wegen der militärischen Notwendigkeit der Besorgung dieser Aufgaben im Rahmen der Truppenverbände als spezifisch militärische Verwendungen von Soldaten zu besorgen sind, werden etwa 30 % der Wehrpflichtigen eines Einberufungskontingents herangezogen.

Zu 2:

Durch die Einstellung von Zivilbediensteten ist bereits in verschiedenen Bereichen, die eine Besorgung von Hilfsdiensten durch Zivilpersonal zulassen, eine gewisse Entlastung der Wehrpflichtigen von diesen Diensten eingetreten. Ich bin aber weiterhin bemüht, Zivilpersonal für die erwähnten Aufgaben zu gewinnen und solcherart den Prozentsatz der mit nicht spezifisch militärischen Hilfsdiensten befaßten Wehrpflichtigen weiter zu senken. Zu diesem Zwecke werden von meinem Ressort unter anderem Dienstpostenausschreibungen in verschiedenen Tageszeitungen vorgenommen und entsprechende Kontakte mit den in Betracht kommenden Personen hergestellt.

19. August 1972